



---

## Vorlage an den Landrat

### **Swiss Tropical and Public Health Institut; Gemeinsame Trägerschaft durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt; Errichtung eines Neubaus in Allschwil; Ergebnisse der Vernehmlassung; Partnerschaftliches Geschäft**

vom 17. November 2015

#### **1. Ausgangslage**

Das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) – ehemals Schweizerisches Tropeninstitut (STI) – ist mit seinen gut 700 Mitarbeitenden und einem Jahresumsatz von rund CHF 80 Mio. eine bedeutende regionale Hochschul- und Forschungsinstitution, die weltweit höchste Anerkennung findet. Das Swiss TPH ist mit der Universität Basel assoziiert und arbeitet eng mit den anderen schweizerischen Hochschulen, insbesondere den ETH, zusammen. Mit seinem Beitrag zur Life Science-Forschung ist das Swiss TPH auch eine Säule des Innovations- und Wirtschaftsstandorts. Nach der Universität Basel und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) soll jetzt auch das Swiss TPH in eine mehrkantonale Trägerschaft überführt werden. Damit wird seine Zukunftsentwicklung auf eine solide Grundlage gestellt. In diesem Zusammenhang wird auch ein Neubau auf dem Bachgraben-Areal – also auf basellandschaftlichem Territorium – geplant.

Das Swiss TPH erhält als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung vom Bund auf der Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1, Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIG) Subventionen. Zurzeit betragen diese Bundesmittel CHF 5.8 Mio. Der Kanton Basel-Stadt entrichtet derzeit zusätzlich eine Subvention von CHF 2 Mio. p.a. Ab dem Jahr 2017 sollen die kantonalen Subventionen – hälftig zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft aufgeteilt – CHF 7.26 Mio. betragen. Bei einem Verzicht auf die Erhöhung des kantonalen Finanzierungsanteils, würde der Bund gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, die seit der Revision des FIG gelten, seinen Finanzierungsanteil um mehr als die Hälfte reduzieren, weil gemäss § 15 Absatz 5 Buchstabe b FIG die Beiträge des Bundes an Forschungseinrichtungen neu höchstens den Beiträgen der Kantone entsprechen dürfen.

Im Weiteren wird auf den ausführlichen bikantonalen Bericht verwiesen, der dieser Vorlage beiliegt (Beilage 2).

#### **2. Ziele, Zielsetzungen**

Ziel dieser Vorlage ist es, dem Landrat die bikantonale Trägerschaft des Swiss TPH zu beantragen, um damit eine regionalverankerte Lehr- und Forschungseinrichtung, die über einen ausserordentlichen internationalen Ruf verfügt und eine ausserordentliche Drittmittelquote erwirtschaftet, auf eine solide finanzielle Basis zu stellen. Darüber hinaus soll mit der Gewährleistung einer Kreditsicherungsgarantie ein für das Swiss TPH in Allschwil geplanter Neubau unterstützt werden.

### 3. Massnahmen

#### 3.1 Staatsvertrag

Die gemeinsame Trägerschaft mit dem Kanton Basel-Stadt soll auf der Grundlage eines Staatsvertrags realisiert werden. Beide Regierungen werden in Absprache mit dem Bund dem Swiss TPH einen Leistungsauftrag erteilen, an den ein paritätisch finanzierter Betriebsbeitrag gebunden ist. Der Entwurf eines Staatsvertrags und ausführliche Erläuterungen liegen dieser Landratsvorlage bei (Beilage 3 und 4).

#### 3.2 Neubau in Allschwil

Am aktuellen Standort des Swiss TPH in Basel herrschen prekäre Platzverhältnisse. Um den Entwicklungen der letzten zehn Jahre Rechnung zu tragen, sind die beiden Regierungen übereingekommen, die Gelegenheit zu ergreifen, ein massgebliches und weltweit renommiertes Forschungsinstitut auf dem Kantonsgebiet des Kantons Basel-Landschaft anzusiedeln. Der Neubau für das Swiss TPH soll auf dem Bachgraben-Areal in Allschwil entstehen. Das Swiss TPH wird die Rolle einer Ankerinstitution für den dort entstehenden Forschungs-, Innovations- und Wirtschaftscluster einnehmen.

Der Neubau für das Swiss TPH soll von der Universität errichtet und an das mit ihm assoziierte Swiss TPH vermietet werden. Seitens der Kantone soll nach dem bewährten Modell eine Kreditsicherungsgarantie gesprochen werden, und die Universität soll die Mittel auf dem Finanzmarkt aufnehmen. So kann für die Errichtung des Gebäudes auch auf die eingespielte Projektorganisation Universität/Standortkanton – in diesem Fall also Kanton Basel-Landschaft – zurückgegriffen werden. Nach aktueller Planung ist ein Bezug des Neubaus im Jahr 2019 geplant. Die Universität würde das Darlehen aus der Miete des Swiss TPH finanzieren. Eine weitere mögliche Nutzerin des Neubaus wäre die Swiss School of Public Health, die ebenfalls der Universität Miete entrichten würde. Wie hoch der Anteil der Bundessubventionen bei dieser Lösung ausfällt, kann nicht verbindlich prognostiziert werden. Für die Kalkulationen wurde von einer Schätzung auf der Basis von anderen universitären Bauten von 25 % ausgegangen.<sup>1</sup> Die Refinanzierungskosten für den Neubau sind in den Betriebsbeitrag 2017 ff. des Swiss TPH eingerechnet.

##### 3.2.1 Kreditsicherungsgarantie

Mit der zweckgebundenen Kreditsicherungsgarantie verpflichten sich die beiden Kantone, gegenüber dem oder den Kreditgebenden der Universität Basel für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Sie gehen eine Verpflichtung in der Höhe des garantierten Betrags von CHF 80 Mio. ein (jeder Kanton je zur Hälfte). Diese Verpflichtung kann unabhängig von einem weiteren Beschluss des zuständigen Organs (Parlament und Volk) fällig werden, sofern die Universität Basel bei der Refinanzierung des Kredits in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall wären die beiden Kantone verpflichtet, die offene Forderung des Kreditgebers bis zum garantierten Maximalbetrag abzulösen. Ebenso kann eine Fälligkeit in der Höhe der bis dahin aufgelaufenen Projektierungskosten entstehen, wenn die Universität vom Projekt zurücktritt.

Die beiden Kantone gehen mit der Kreditsicherungsgarantie eine sogenannte abstrakte Zahlungsverpflichtung ein, die Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben kann. Um gegenüber den beiden Parlamenten eine vollumfängliche Transparenz zu gewährleisten und den jeweiligen gesetzlichen Kreditbewilligungsvorschriften zu entsprechen, sollen die Kreditsicherungsgarantien mittels expliziter Parlamentsbeschlüsse beantragt und gewährt werden. Gleichzeitig sollen die beiden Regierungen beauftragt werden, allfällige Garantieverträge (sofern die kreditgebenden Institute solche trotz Beschluss explizit verlangen) zum Zweck der Kenntnisnahme

<sup>1</sup> Gemäss Art. 18 Abs. 4 [Universitätsförderungsgesetz](#), UFG gewährt der Bund höchstens 30 % der Investitionskosten.

und zur Mandatierung der Unterschriften zu beschliessen. Grundsätzlich können die beiden Kantone als Garantiegeber im vollen Umfang des bezahlten Betrages Rückgriff auf die Universität Basel nehmen.

Buchhalterisch ist die Kreditsicherungsgarantie auf Seiten der Kantone eine Eventualverbindlichkeit, die im Anhang zu den Staatsrechnungen ausgewiesen werden muss (gemäss Rechnungslegung HRM2). Da die Kantone die zugrundeliegende Investition nicht selbst finanzieren, erlischt die Verpflichtung aus dieser zweckgebundenen Kreditsicherungsgarantie erst nach vollständiger Rückzahlung der Kredite durch die Universität. Die Höhe der Garantie nimmt jährlich im Umfang der bereits geleisteten Amortisation durch die Universität ab. Die Eventualverbindlichkeiten müssen dementsprechend in den Jahresberichten der Kantone angepasst und eine entsprechende Berichterstattung der Universität zuhanden der Finanzverwaltungen implementiert werden (Stand Darlehen, Risiken etc.). Die Kantone erhalten jederzeit Einsicht in alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden Akten und Verträge.

Da die Universität hauptsächlich von den Trägerkantonen finanziert wird, haben diese die Pflicht, Risiken und finanzielle Folgen aus diesem Geschäft zu kennen. Der Neubau Swiss TPH wird wie die anderen Gebäude der Universität in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden ausgeführt. Die Federführung der Planungs- und Realisierungsprozesse wird bei der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft liegen. Damit ist die Einhaltung der öffentlichen Auflagen bezüglich Wirtschaftlichkeit und Submissionswesen sichergestellt. Der Kanton Basel-Stadt ist in den Projektgremien paritätisch vertreten.

## **4. Auswirkungen**

### **4.1 Finanzielle Auswirkungen**

Der Kanton Basel-Stadt entrichtet derzeit eine Subvention von CHF 2 Mio. p.a. Ab dem Jahr 2017 sollen die kantonalen Subventionen – hälftig zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft aufgeteilt – CHF 7.26 Mio. betragen. Wie bereits oben erwähnt, würde bei einem Verzicht auf die Erhöhung des kantonalen Finanzierungsanteils, der Bund gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, die seit der Revision des FIG gelten, seinen Finanzierungsanteil um mehr als die Hälfte reduzieren.

In dieser geplanten Subventionserhöhung sind die Betriebs- und Finanzierungskosten für den Neubau eingerechnet. Seitens der Universität werden jährlich rund CHF 6 Mio. fliessen, seitens des Bundes kann mit einer paritätischen Finanzierung in der Grössenordnung von rund CHF 7 Mio. p.a. gerechnet werden. Dies ergibt für das Swiss TPH eine Kernfinanzierung durch die Öffentliche Hand von rund CHF 20 Mio. Bei einem Gesamtvolumen von CHF 80 Mio. Jahresumsatz ergibt sich somit ein Finanzierungsanteil der Öffentlichen Hand von rund 25 %. Das Swiss TPH wird damit nach wie vor einen überdurchschnittlichen Anteil kompetitiv eingeworbener Mittel von 75 % generieren müssen.

Wie bereits erwähnt, ist geplant, die Beiträge zu Gunsten des Swiss TPH hälftig von den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu finanzieren. Dies ist für den Kanton Basel-Landschaft eine vorteilhafte Variante, da auf die Vergütung des Standortvorteils verzichtet wurde. Mit der Ansiedlung des Swiss TPH in Allschwil wird jedoch das Bachgraben-Areal neben dem Schweizerischen Innovationspark (SIP) NWCH durch eine weitere Ankerinstitution gestärkt und ein äusserst renommiertes assoziiertes Forschungsinstitut auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft beheimatet.

Für den Kanton Basel-Landschaft ergeben sich somit für die erste Leistungsperiode der gemeinsamen Trägerschaft für das Swiss TPH 2017–2020 ein jährlicher Anteil an die Betriebsbeiträge von CHF 3.63 Mio. (insgesamt CHF 14.52 Mio.). Die Finanzierungskosten für den Neubau sind, wie bereits erwähnt, in den Betriebsbeitrag eingerechnet.

Der Bilanzwert (Eigenkapital) des Swiss TPH beträgt gemäss Abschluss per 31.12.2014 CHF 6'887'015 (2013: CHF 7'457'660). Das Swiss TPH benötigt ein Eigenkapital in dieser Gröszenordnung, damit es nicht für jede Investition einen Kredit aufnehmen muss, dessen Verzinsung wiederum die Betriebsrechnung belastet. Auch wegen seines überdurchschnittlichen Fremdfinanzierungsgrads ist das Swiss TPH auf eine minimale Reservebildung angewiesen. Der Bilanzwert des Swiss TPH zum Zeitpunkt des Beginns der bikantonalen Trägerschaft soll aus den oben genannten Gründen beim Swiss TPH belassen werden. Zu diesem Zweck wird sich der Kanton Basel-Landschaft per 1. Januar 2017 mit 50 % in den Bilanzwert des Swiss TPH einkaufen. Für diesen Einkauf ist ein Kostendach maximal CHF 3.5 Mio. vorgesehen. Dies wird ab 2017 einer Eigenkapitaldecke von CHF 7 Mio. entsprechen, also weniger als 10 % des Jahresbudgets.

Die bikantonalen Betriebsbeiträge sollen dem Swiss TPH ab 2017 gewährt werden. Auch die Übernahme des Bilanzwertes soll per 1. Januar 2017 (Valutadatum 3. Januar 2017) erfolgen. Beim Swiss TPH handelt es sich um eine Beteiligung gemäss § 12 Finanzhaushaltsgesetz (FHG, SGS 310). Die Übernahme muss gemäss HRM2 über die Investitionsrechnung vorgenommen werden, anschliessend wird der Betrag im Verwaltungsvermögen der Bilanz aktiviert. Diese Position wurde im Investitionsprogramm 2016–2025 aufgenommen.

Beim Swiss TPH kommt gemäss RRB Nr. 1067 vom 23. Juni 2015 zum Betriebsbeitrag ein (CHF 3.625 Mio.) 2017 ein einmaliger Einkauf in das Eigenkapital des Swiss TPH (CHF 3.5 Mio.) hinzu.

Insgesamt ergeben sich auf der Basis der bisherigen Ausführungen folgende finanziellen Auswirkungen für den Kanton Basel-Landschaft (in CHF Mio.):

	2017	2018	2019	2020	Total
Einkauf 50 % Bilanzwert	3.50	–	–	–	3.50
Anteil BL Betriebsbeitrag	3.63	3.63	3.63	3.63	14.52
<b>Total</b>	<b>7.13</b>	<b>3.63</b>	<b>3.63</b>	<b>3.63</b>	<b>18.02</b>

#### **4.2 Vorsorgelösung des Swiss TPH**

Das Swiss TPH hat für seine Mitarbeitenden seit 1997 eine Vorsorgelösung bei der Helvetia Sammelstiftung für Personalvorsorge Basel eingerichtet. Es handelt sich um eine Vollversicherung, bei welcher die Anlagerisiken versichert sind, eine 100%-ige Deckung garantiert wird und keine Sanierungsbeiträge anfallen.

#### **4.3 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes am 13.11.2015 geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

#### **4.4 Rechtliche Auswirkungen**

Beim vorliegenden Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt handelt es sich um einen gesetzeswesentlichen Staatsvertrag. Gesetzeswesentliche Staatsverträge unterliegen im Kanton Basel-Landschaft gestützt auf § 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen oder aber der fakultativen Volksabstimmung. Der Regie-

rungsrat beantragt daher dem Landrat das fakultative Referendum vorzusehen (s. Entwurf des Landratsbeschlusses).

## **5 Erwägungen des Regierungsrats**

Das Swiss TPH verfügt weltweit über einen herausragenden Ruf. In seinem Aufgabengebiet in Lehre, Forschung und Dienstleistung im Bereich der Parasitologie, Infektionsbiologie, Epidemiologie und der internationalen Gesundheit sind aktuell rund 600 Mitarbeitende, PhD- und Masterstudierende aus über 60 Nationen in Basel, dazu rund 120 im Ausland tätig. Das Swiss TPH hat zum Ziel, den Gesundheitszustand von Bevölkerungsgruppen international, national und lokal durch exzellente anwendungsorientierte Forschung und Grundlagenforschung sowie Dienstleistung zu verbessern.

Das mit der Universität Basel assoziierte Swiss TPH trägt mit seinen weltweit anerkannten Forschungsergebnissen massgeblich zur guten Ranking-Position der Universität im Bereich der Life Sciences bei.

Das Swiss TPH weist 2014 rund CHF 57 Mio. oder 83 % kompetitiv eingeworbene Drittmittel aus. Diese ausserordentlich hohe Drittmittelquote zeugt eindrücklich von der exzellenten Reputation des Swiss TPH. Gleichzeitig stellt eine Kernfinanzierung von unter 20 % ein hohes Risiko für das Swiss TPH dar. Als weiterer Faktor kommt hinzu, dass der Bund auf der Basis der neuen gesetzlichen Vorgaben gemäss FIG mit der nächsten Leistungsperiode ab 2017 keine Beiträge an eine Forschungseinrichtung entrichten kann, die höher sind als die Kantonsbeiträge. 2014 zahlte der Bund CHF 4.4 Mio., während der Kantonsbeitrag CHF 2 Mio. betrug. Im gleichen Jahr erhielt das Swiss TPH CHF 6 Mio. von der Universität Basel. Da es sich bei diesem Betrag, der aus dem Globalbeitrag und somit von den beiden Trägerkantonen finanziert wird, um eine Leistungsabgeltung der Universität Basel an das Swiss TPH handelt, wird er vom Bund bei der Gegenüberstellung von Bundes- und Kantonsbeiträgen nicht berücksichtigt.

Die lokal, national und weltweit anerkannte Qualität der Arbeit des Swiss TPH führt auch zu Begierlichkeiten von finanzstarken Institutionen. Durch eine strategische Allianz mit der Eidgenössisch Technischen Hochschule Lausanne (EPFL) besteht bereits ein enger Kontakt zwischen der EPFL und dem Swiss TPH. Von Seiten der Leitung der EPFL wurde, wenn auch informell, bereits mehrfach eine Integration des Swiss TPH in die EPFL – und damit ein Wegzug aus unserer Region – verbunden mit einer höheren finanziellen Ausstattung des Swiss TPH angeregt.

In einer Bachelor-Arbeit eines Studierenden der FHNW wurde 2014 ein Konzept für die Ermittlung der Wertschöpfung des Swiss TPH erarbeitet. Insgesamt wurde darin eine Wertschöpfung (direkt, indirekt und induziert) des Swiss TPH für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in der Höhe von CHF 46.7 Mio. p.a. errechnet. Für die Berechnung der induzierten Wertschöpfung wurden die Nettolöhne 2013 herangezogen. An die im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Mitarbeitenden des Swiss TPH wurden 2013 gut CHF 6.5 Mio. ausbezahlt. Bei einem Wegzug des Swiss TPH aus der Region würde diese Wertschöpfung für die Region wegfallen.

Durch eine Mitträgerschaft des Kantons Basel-Landschaft am Swiss TPH können die finanziellen Risiken des Swiss TPH gemindert werden: Der Kanton Basel-Stadt wird seine Beiträge gegenüber der aktuellen Leistungsperiode ebenfalls erhöhen und in den Verhandlungen mit dem Bund besteht eine realistische Möglichkeit, dass dieser sein Engagement ebenfalls verstärkt. Zudem kann die Gefahr eines Wegzugs des Swiss TPH aus der Region gebannt werden. Darüber hinaus wird mit der Realisierung des geplanten Neubaus und dem Umzug des Swiss TPH nach Allschwil das Bachgraben-Areal neben dem SIP NWCH durch eine weitere Ankerinstitution gestärkt und ein renommierter, mit der Universität Basel assoziiertes Forschungsinstitut auf dem Gebiet des Kantons

Basel-Landschaft angesiedelt. Das sind gewichtige Gründe, so dass sich der Regierungsrat trotz der aktuell äusserst angespannten Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft entschlossen hat, die gemeinsame Trägerschaft dem Landrat zu beantragen. Insbesondere aufgrund der Verknüpfung mit der Neuregelung der Mitfinanzierung durch den Bund ab 2017 sind bikantonale Betriebsbeiträge ein geeignetes Instrument, um das Weiterbestehen und den Verbleib des Swiss TPH in der Region zu ermöglichen.

Das Vorhaben steht im Einklang mit der aktuellen Legislaturplanung. Die bikantonale Beteiligung und Mitträgerschaft des Swiss TPH trägt in konkreter Weise zur Erreichung mehrerer Ziele des Regierungsprogramms 2012–2015 bei. Der Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist ein wichtiges Ziel des Swiss TPH. Es ergänzt aufgrund seiner Ausrichtung die bisher bestehenden Aktivitäten im Kanton Basel-Landschaft in Sachen Wissenstransfer in idealer Weise. Durch die Zusammenarbeit mit der Universität und die Lehre, die am Swiss TPH durchgeführt wird, trägt es zu einem gut ausgebauten Wissens- und Bildungsbereich bei, der gemäss Schwerpunktfeld „Innovation und Wertschöpfung“ des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft auch künftig die Grundlage für wirtschaftliche Prosperität bildet.

### **5.1 Eigentümerstrategie und Erfüllung der Richtlinie zu den Beteiligungen**

Mit RRB Nr. 207 vom 10. Februar 2015 hat der Regierungsrat beschlossen, das Swiss TPH aus strategischen Überlegungen als Beteiligung zu führen. Ausschlaggebend bei diesen Überlegungen war einerseits die oben beschriebene Bedeutung des Swiss TPH und andererseits, dass beim Partnerkanton Basel-Stadt das Swiss TPH ebenfalls mit einer Eigentümerstrategie geführt wird. Entsprechend wurde von der BKSD eine Eigentümerstrategie für den Kanton Basel-Landschaft entwickelt. Diese Eigentümerstrategie wurde während der Vernehmlassung mit dem Swiss TPH besprochen. Bei der Ausarbeitung des Staatsvertrags wurde auf die Einhaltung der Richtlinie zu den Beteiligungen ([SGS 314.51](#), [GS 2014.111](#)) geachtet. Mit der Ausfertigung einer Eigentümerstrategie wird insbesondere § 14 erfüllt.

### **5.2 Regulierungsfolgeabschätzung**

Der Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH hat keinen Einfluss auf die Regulierungsdichte im Kanton Basel-Landschaft.

### **5.3 KMU-Verträglichkeit**

Die Vorlage führt nicht zu administrativen Belastungen von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU). Als Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsinstitution mit nationaler und internationaler Bedeutung ist das Swiss TPH jedoch nicht nur ein wichtiger Standortfaktor, sondern liefert in Forschung und Entwicklung sowie bei forschungsgestützten Dienstleistungen entscheidende Beiträge zur Wirtschaftsoffensive und leistet einen namhaften Beitrag zur regionalen Wertschöpfung.

## **6 Ergebnis der Vernehmlassung**

### **6.1 Vernehmlassungsantworten der interessierten Kreise**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission führte vom 1. Juli 2015 bis zum 30. September 2015 zum Entwurf eines bikantonalen Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Schweizerischen Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH) mit Erläuterungen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durch. Zur Stellungnahme eingeladen wurden das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), sämtliche im Landrat des Kantons Basel-Landschaft sowie im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretenen Parteien, die politischen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft, die Gemeinden Riehen und Bettingen im Kanton Basel-Stadt, Verbände und Organisationen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Wirtschaft sowie die Universität Basel und die FHNW.

Insgesamt haben sich 23 Adressaten und Adressatinnen geäußert, darunter das SBFI, der Grossrat der im Landrat des Kantons Basel-Landschaft vertretenen Parteien, rund die Hälfte der im Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt vertretenen Parteien sowie die Hälfte der eingeladenen Verbände und Organisationen. Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) verzichtete auf eine Stellungnahme, da die Gemeinden vom Staatsvertrag über die Gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH nicht direkt betroffen sind. Viele Gemeinden schlossen sich dem Verzicht explizit an, einzelne nahmen aber dennoch im eigenen Namen Stellung, insbesondere die Gemeinde Allschwil. Die 18 Adressaten und Adressatinnen, die sich materiell zur Vorlage äusserten, sind in der Auswertung der Vernehmlassung in Beilage 5 einzeln aufgeführt.

Abgesehen von der SVP BL befürworten alle Vernehmlassungsteilnehmenden die Vorlage vollumfänglich oder mit Einschränkungen, darunter die EVP BL, die FDP BL, die Grünen-Unabhängigen BL, die SP BL, die Wirtschaftskammer Basel-Landschaft, die Handelskammer beider Basel, der Verband des Personals Öffentlicher Dienste und die Gemeinde Allschwil.

Folgende Hauptargumente werden für den Entwurf eines bikantonalen Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH ins Feld geführt:

- Das Swiss TPH stellte eine wichtige und renommierte Forschungsinstitution dar, die durch die gemeinsame Trägerschaft unterstützt werden soll.
- Ein Staatsvertrag ist aufgrund der damit geschaffenen Verbindlichkeit das geeignete Mittel zur Umsetzung der gemeinsamen Trägerschaft des Swiss TPH durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Land.
- Die Ansiedlung des Swiss TPH auf dem Kantonsgebiet von Basel-Landschaft wird begrüßt, da dies mit einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts und der Innovationskraft des Kantons Basel-Landschaft verbunden ist sowie durch die Nähe zum Life Science-Cluster Basel und dem geplanten Schweizer Innovationspark NWCH Synergien und Wissenstransfereffekte ermöglicht.

Allein die SVP BL äussert sich ablehnend zum Entwurf eines bikantonalen Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH. Sie führt folgende Argumente an:

- Die Vernehmlassungsunterlagen bieten keine ausreichende Informationsbasis für einen Entscheid; zudem müsse zunächst der Kostenverteiler der mit dem Kanton Basel-Stadt gemeinsam getragenen Universität Basel neu ausgehandelt und der Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH entsprechend angepasst werden.

Eine detaillierte Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird im bikantonalen Bericht und in den Erläuterungen zum Staatsvertrag vorgenommen (Beilage 2 und 4). Darüber hinaus liegt der Vorlage die tabellarische Auswertung der Vernehmlassungsantworten bei (Beilage 5).

## **6.2 Würdigung und Berücksichtigung der Vernehmlassungsergebnisse**

Von den im Landrat des Kantons Basel-Landschaft vertretenen politischen Parteien befürworten EVP, FDP, Grüne-Unabhängige und SP die Vorlage. Die SVP lehnt die Vorlage ab. Die anderen im Landrat vertretenen Parteien haben sich nicht vernehmen lassen.

## **7 Würdigung**

Eine gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH stärkt die Wirtschafts- und Forschungsregion Basel und ist mit einer gewichtigen Wertschöpfung für den Kanton Basel-Landschaft verbunden. Die hohe Quote generierter Drittmittel zeugt von der exzellenten Reputation des Swiss TPH. Mit seinen weltweit anerkannten Forschungsergebnissen trägt das Swiss TPH darüber hinaus massgeblich zur guten Ranking-Position der Universität im Bereich der Life Sciences bei. Die Vernehmlassung inte-

ressierter Kreise hat eine nahezu vollständige Zustimmung zum Entwurf des Staatsvertrags ergeben. Daher soll trotz der angespannten Finanzlage des Kantons Basel-Landschaft die gemeinsame Trägerschaft des Swiss TPH durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt geschaffen werden.

## **8 Anträge**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 17. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

## **Beilagen:**

1. Entwurf eines Landratsbeschlusses
2. Bikantonaler Bericht zum Swiss Tropical and Public Health Institute: Massnahmen für die Sicherung der Zukunft; Gemeinsame Trägerschaft der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt; Errichtung eines Neubaus in Allschwil (inkl. Kurzpräsentation vom 30.03.2015)
3. Entwurf eines Staatsvertrags über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss Tropical and Public Health Institute durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt
4. Erläuterungen zum Staatsvertrag über die gemeinsame Trägerschaft des Swiss Tropical and Public Health Institute durch die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt
5. Detaillierte Auswertung der Vernehmlassung